

Von der Unwetterkatastrophe betroffene Unternehmen

- Was der Unternehmer/Arbeitgeber wissen sollte. -

1. Soforthilfe für vom Hochwasser betroffene Unternehmen

Die Landesregierung stellt für die von der Flutkatastrophe betroffenen Unternehmen Soforthilfe zur Verfügung, **um die Räumung und Reinigung zu unterstützen.**

Die Soforthilfe wird **als Pauschale in Höhe von 5.000 € pro Unternehmen** ausgezahlt. Anträge werden von den örtlich zuständigen Verwaltungen der Kreise sowie der Stadt Trier entgegengenommen. Die „Soforthilfe Unternehmen“ wird ohne umfangreiche Prüfung gewährt. Es genügt der glaubhafte Nachweis, dass die Betriebsstätte im unmittelbaren Hochwasserschadensgebiet liegt und dass dem Antragsteller oder der Antragstellerin ein Schaden von mindestens 5.000 € an dieser Betriebsstätte entstanden ist.

Die Betriebs- bzw. Produktionsstätte muss räumlich getrennt von Wohnbereichen sein. Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Angehörigen Freier Berufe und selbstständig Tätigen sowie Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft **in den Landkreisen Ahrweiler, Bitburg-Prüm, Mayen-Koblenz, Trier-Saarburg, Vulkaneifel, Bernkastel-Wittlich und der Stadt Trier.**

Parallel arbeitet die Landesregierung an einem Wiederaufbauprogramm für die Unternehmen in den von der Flutkatastrophe betroffenen Regionen. Der Bund hat hier Unterstützung zugesagt.

2. Kurzarbeitergeld wegen Arbeitsausfall

Für **Arbeitsausfälle** oder **Aufräumarbeiten** in vom Hochwasser betroffenen Betrieben, kann für die Angestellten/Auszubildenden Kurzarbeitergeld beantragt werden.

Dadurch wird neben der Auszahlung der Löhne und Gehälter auch wichtige Liquidität im Unternehmen sichergestellt.

Grundsätzliche Voraussetzung:

- Mindestens **10 Prozent der Beschäftigten haben einen Entgeltausfall von mehr als 10 Prozent.**

Erleichterungen für vom Hochwasser betroffene Betriebe:

- Bestehende **Arbeitszeitguthaben** und **Urlaubstage** der Arbeitnehmer müssen NICHT vorab aufgebraucht werden.
- Arbeitnehmer können bei Aufräumarbeiten im Betrieb helfen, ohne dass sie den Anspruch auf Kurzarbeitergeld verlieren.

- Auch mittelbar vom Hochwasser betroffene Betriebe können Kurzarbeit anmelden, wenn Arbeitsausfälle durch Überflutung des Zuliefererbetriebs entstehen.
- Dies gilt auch, wenn im umgekehrten Fall Waren nicht an den Abnehmer übergeben werden können, da dieser vom Hochwasser betroffen ist.

Antragsverfahren:

- Um Kurzarbeitergeld beziehen zu können, meldet der Arbeitgeber grundsätzlich den Bezug von Kurzarbeitergeld bei der Agentur für Arbeit an.
- Die für Aufräumarbeiten geleisteten, die ausgefallenen und normal geleisteten **Arbeitsstunden** der Arbeitnehmer werden **gesondert dokumentiert**.
- Der Erstattungsantrag muss innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des beantragen Kalendermonats bei der zuständigen Agentur eingehen.
- Befinden sich Arbeitnehmer bereits im Voraus in Kurzarbeit - z. B. auf Grund der Coronavirus-Pandemie – muss keine neue Anzeige auf Kurzarbeit gestellt werden. Wird die Kurzarbeit nun auf Grund des Hochwassers ausgeweitet, muss dies der Agentur für Arbeit schriftlich mitgeteilt und begründet werden. Muss die Kurzarbeit über den ursprünglich angezeigten Zeitpunkt hinaus verlängert werden, ist es notwendig, dies unter Nutzung des Vordrucks bei der Agentur für Arbeit anzuzeigen und prüfen zu lassen.
- Der Arbeitgeber geht bei der Zahlung der Löhne und Gehälter in Vorleistung und erhält anschließend die Erstattung durch die Agentur für Arbeit.
- Die Höhe des Kurzarbeitergeldes beträgt **60 Prozent** (67 Prozent für Arbeitnehmer, die mindestens ein Kind haben) **des Nettoentgeltes**.

3. Spenden/Hilfe gegenüber **Geschäftspartnern**

a) **Spenden an Geschäftspartner zur Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung:**

Bei der Unterstützung von Unternehmen mit denen eine eigene aktive Geschäftsbeziehung besteht, sind Geld- und Sachleistungen als **Betriebsausgabe** zu berücksichtigen. Voraussetzung ist, dass die Zuwendung der Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung dient z.B. Erhalt des Kunden/Lieferanten, um auch künftig mit diesem Geschäfte machen zu können. Diese Anforderung ist dann erfüllt ist, wenn sowohl vor als auch nach der Katastrophe eine Geschäftsbeziehung besteht.

Eine ausreichende Dokumentation der Erforderlichkeit – insbesondere der Geldspende - zur Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung wird empfohlen.

b) **Spenden an Unternehmen, mit welchen nicht die o.g. Geschäftsbeziehung besteht:**

Hier werden Sachzuwendungen/Dienstleistungen trotz fehlenden unternehmerischen Interesses an der Spende steuerlich ebenfalls als **Betriebsausgabe** behandelt.

Dies gilt nicht bei Geldspenden. Hier wird ggfs. eine **Schenkung** angenommen, welche grundsätzlich bis zu einem Betrag von einmalig 20.000 € steuerfrei zu behandeln ist.

4. Arbeitnehmer sind vom Hochwasser betroffen

a) Freistellung von der Arbeit:

- Wenn das Zuhause der Arbeitnehmer vom Hochwasser betroffen ist, und diese dort notwendige Aufräumarbeiten zu verrichten haben oder sich notdürftig neu einrichten müssen, haben sie weiterhin Anspruch auf Arbeitslohn.
Die Freistellung gilt für eine „verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit“. Von fünf Tagen sollte hier mindestens ausgegangen werden dürfen.
- Unter diesen Voraussetzungen kann der Arbeitnehmer auch für Hilfeleistungen bei direkten Angehörigen freigestellt werden.
- Urlaubstage oder Überstunden müssen hierfür nicht vorab aufgebraucht werden.
- Wenn Arbeitnehmer z. B. auf Grund unpassierbarer Straßen nicht zur Arbeit kommen können, haben sie jedoch keinen Anspruch auf bezahlte Freistellung.
- Im Katastrophenschutz (z. B. freiwillige Feuerwehr) tätige Arbeitnehmer haben Anspruch auf bezahlte Freistellung. Arbeitgeber können auf Antrag eine Erstattung des Entgeltes erhalten.

b) Hilfe/Spende gegenüber dem Arbeitnehmer:

Hilfe/Unterstützung des Arbeitgebers gegenüber betroffenen Arbeitnehmern ist **kein steuerpflichtiger Arbeitslohn**:

Unterstützungen, die vom Hochwasser betroffene Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber erhalten, sind **bis zu einem Betrag von 600 € steuerfrei**.

Ein übersteigender Betrag ist steuerfrei, wenn unter Berücksichtigung der Einkommens- und Familienverhältnisse des Arbeitnehmers ein **besonderer Notfall** vorliegt. Im Allgemeinen kann bei vom Hochwasser betroffenen Arbeitnehmern von einem besonderen Notfall ausgegangen werden.

Eine Dokumentation der steuerfreien Leistungen an den durch das Hochwasser zu Schaden gekommenen Arbeitnehmer ist wichtig.

c) Arbeitslohnspende spart Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

Arbeitnehmer können einen Teil Ihres Arbeitslohns direkt durch den Arbeitgeber spenden lassen:

- an vom Hochwasser betroffene Kollegen oder
- auf ein Spendenkonto für Hochwasseropfer

Auf den gespendeten Arbeitslohn werden **keine Steuern und Sozialversicherungsbeiträge** abgeführt.

Die Weiterleitung der Arbeitslohnspende organisiert der Arbeitgeber und dokumentiert die Verwendung.

Sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gerne!

Alles Gute für Sie!

Ihre Steuerberatungsgesellschaft

Lehnen & Partner

Mandanteninformation-Hochwasserhilfe (Stand 23.07.2021)